

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in

Ziegenhagen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Ziegenhagen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen), 40jährige Nutzungsdauer

- | | |
|--|---------------|
| a) Einzelgrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 400,00 Euro |
| b) Einzelgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 120,00 Euro |
| c) Mehrfachgrabstätte pro Grabstelle | 400,00 Euro |
| d) Rasengrabstätte | 1.000,00 Euro |
| e) Zusätzliche Urne in Einzel-/Mehrfachgrabstätte (pro Urne) | 150,00 Euro |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche), 25jährige Nutzungsdauer

- | | |
|--|-------------|
| a) Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen | 300,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte für bis zu 4 Urnen | 600,00 Euro |
| c) Urneneinzelgrabstätte im Rasenfeld (inkl. Namensschild) | 600,00 Euro |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4
Verlängerungsgebühr

- | | |
|---|------------|
| 1. Grabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle pro Jahr | 10,00 Euro |
| 2. Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen pro Jahr | 12,00 Euro |
| 3. Urnengrabstätte für bis zu 4 Urnen pro Jahr | 24,00 Euro |
| 4. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 1 und 2 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß Abs. 1, 2 und 3 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. | |

§ 5
Bestattungsgebühr

- | | |
|--|-------------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle (pauschal, ohne Reinigung) | 100,00 Euro |
| 2. Aushebung und Schließung einer Erdgrabstelle | 650,00 Euro |
| 3. Aushebung und Schließung einer Urnengrabstelle | 180,00 Euro |

Für Bestattungen am Wochenende (samstags, sonntags) und an Feiertagen werden für Abs. 2 und 3 erhöhte Gebühren fällig. Der Aufschlag beträgt 30 % der normalen Gebühr.

§ 6
Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und einer Grabeinfassung | 75,00 Euro |
| 2. Für die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (pauschal) | 75,00 Euro |

§ 7
Pflegegebühr

Bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist (vgl. § 12 Abs. 15 FO) wird für die zusätzlichen Pflegearbeiten pro Grabstelle eine jährliche Gebühr fällig: 10,00 Euro

Die Gebühr ist in einem Einmalbetrag zu entrichten.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

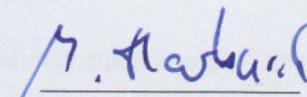
Ziegenhagen, den 12. August 2024

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

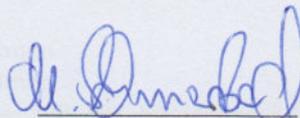



Vorsitzende/r


stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
politischen Gemeinde

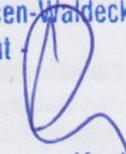



Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt
Kassel, den 10.09.24


Koch
Oberlandeskirchenrat